

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

4.7.1583

Gerichtsurteil im Verfahren der Wurm'schen Erben gegen Wolf Hörleinsberger:

Zunächst wird das bisherige Verfahren geschildert:

- Nach dem Tod des Thomas Wurm am Abrechtsberg, Pfarre St. Ulrich, erhoben die Erben die Forderung, die Witwe abzufertigen und die Kinder und ihr Erbgut nützlich zu verwalten.
- Der Hörleinsberger hat stattdessen das Gut und die Kinder der Witwe übergeben und in seinem ersten Bericht verlangt, dass alle Erben benannt würden und Kautio n stellen müssten.
- Die Erben haben sich daraufhin namentlich genannt, die Stellung einer Kautio n aber abgelehnt.
- Nachdem ihm der Landeshauptmann befohlen hatte, die Kläger klaglos zu halten, hat Hörleinsberger in einem Gegenbericht den Abschied vorgelegt, den er der Witwe und den Klägern am 2.2.1582 erteilt hat.
- Nach diesem Abschied hat die Witwe darum gebeten, ihr das Wurmgut auf Lebenszeit zu überlassen, wofür sie ihre 5 Kinder und das sechste im Mutterleib aufziehen und ihnen ihre Ansprüche abgelten wolle, während die anderen Erben verlangten, ihnen das Gut auf etliche Jahre zu lassen.
- Die Witwe bot daraufhin an, auf ihr Heiratsgut zu verzichten, wenn sie stattdessen als Miterbin ihrer Kinder eingesetzt würde. Die Obrigkeit übergab ihr daraufhin das Gut auf Lebenszeit, während die Ansprüche ihrer Kinder mit einem Schuldbrief auf das Wurmgut abgesichert wurden.